

Versicherungsbedingungen Pferdelebensversicherung

RELEVANTE INFORMATIONEN

Versicherer

HDI Global Specialty SE
Podbielskistraße 396
30659 Hannover

Recht und Gerichtsstand

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das deutsche Recht.

Festlegung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme sollte jederzeit mit dem Wert des PFERDES übereinstimmen.

Im Schadenfall ist jederzeit der ANGEMESSENE MARKTWERT anzuwenden.

Prämienzahlung

Der Versicherte hat die Prämienzahlung durch Banküberweisung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Empfang der zahlbaren Rechnung an HORSE-LIFE e. K. zu leisten. Die Prämie bezieht sich auf ein Jahr.

Verkauf des PFERDES innerhalb des Versicherungsjahrs

Falls Sie Ihr PFERD innerhalb des Versicherungsjahrs verkaufen, bitten wir, HORSE-LIFE e. K. so bald wie möglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wir werden Ihnen daraufhin eine ggf. fällige Prämienrückerstattung zukommen lassen. Weitere Einzelheiten können dem Abschnitt Allgemeine Versicherungsbedingungen dieses Dokuments entnommen werden.

Die von Ihrer Versicherungspolice gebotene Deckung des versicherten PFERDES läuft um Mitternacht Ortszeit unmittelbar vor dem betroffenen Verkaufstermin ab.

Höchsteralter der PFERDEVERSICHERUNG

Wir übernehmen keinen neuen Versicherungsvertrag bzw. keine Versicherung eines PFERDES, das über 14 (vierzehn) Jahre alt ist.

Prämien für ältere PFERDE

Im Falle von PFERDEN, die gegenwärtig über HORSE-LIFE e. K. versichert und über 14 (vierzehn) Jahre alt sind, wird die Höhe der Versicherungssumme angeglichen und auf jährlicher Basis reduziert. Ferner ist zusätzlich zu Ihrer Jahresprämie ein Prämienzuschlag (eine Mehrprämie) zu zahlen.

Wir verweisen auf die folgende Tabelle, die weitere Einzelheiten über die Reduktion der Versicherungssumme und den zu zahlenden Prämienzuschlag enthält.

100 % Auszahlung im Falle von Tod, Nottötung

Alter des Pferdes	Reduktion von VS	Prämienzuschlag
15	10 %	0,5 %
16	20 %	1,0 %
17	40 %	1,5 %
18	60 %	2,0 %

Diese Angleichungen werden auf kumulativer Basis berechnet. Wir sind nicht bereit, eine Sportuntauglichkeit zu versichern, wenn das PFERD 15 (fünfzehn) Jahre alt oder älter ist.

PFERDEVERSICHERUNGSPOLICE

Der **VERSICHERTE** hat im Hinblick auf den Abschluss einer Versicherung, wie nachstehend vorgesehen, einen schriftlichen Antrag mit dem im Versicherungsschein angegebenen Datum gestellt, der als Grundlage für diesen Vertrag vereinbart und als in diese Police aufgenommen gilt.

Die **HDI Global Specialty SE** (nachfolgend „der Versicherer“ genannt) verpflichtet sich, den **VERSICHERTEN** gegen Schäden gemäß den Bestimmungen dieser Police zu versichern.

Der **VERSICHERTE** wird gebeten, **diese Police zu lesen** und, wenn sie falsch ist, sie unverzüglich zur Änderung zurückzugeben.

In allen Mitteilungen sollte die Police-Nummer, die in der ersten Zeile eins des Versicherungsscheins genannt ist, angegeben werden.

Wörter und Begriffe, die insgesamt in Großbuchstaben auftauchen (mit Ausnahme von Überschriften), sind im folgenden Glossar definiert.

Die Verwendung der Wörter „sein“, „ihm“ oder „er“ bedeutet: sein, ihm, er, ihr, sie, ihnen, ihre, oder sie, je nach Fall.

GLOSSAR

Der hier benutzte Begriff:

1. **VERKEHRSWERT** bedeutet:

Der Preis, zu dem das Eigentum an dem PFERD zwischen einem willigen Käufer und einem willigen Verkäufer wechseln würde, ohne dass er zum Kauf oder Verkauf gezwungen wäre und beide über eine angemessene Kenntnis der relevanten Fakten verfügen.

2. **PFERD** bedeutet:

Ganzer oder teilweiser Anteil an dem oder den im Versicherungsschein angegebenen PFERDEN.

3. **NOTTÖTUNG** bedeutet:

- a) Dass das PFERD eine Verletzung hat oder an einer übermäßig schmerzhaften Krankheit leidet, wobei ein vom Versicherer ernannter TIERARZT zuvor eine Bescheinigung darüber ausgestellt haben muss, dass das Leiden des PFERDES unheilbar und derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Tötung aus humanen Gründen unerlässlich ist; oder
- b) dass das Pferd eine Verletzung hat, wobei ein vom **VERSICHERTEN** ernannter TIERARZT zuvor eine Bescheinigung darüber ausgestellt haben muss, dass das Leiden des PFERDES unheilbar und derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Tötung aus humanen Gründen unerlässlich ist, ohne auf die Ernennung eines Tierarztes durch den Versicherer warten zu können.

4. VERSICHERTER bedeutet:

Die im Versicherungsschein angegebene(n) Person(en), Partnerschaft, Körperschaft oder Organisation.

5. TIERARZT und/oder VETERINÄR bedeutet:

Tierarzt mit Erfahrung in der Pferdepraxis mit einer derzeit gültigen Lizenz, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde und ihm die Ausübung der Tiermedizin ermöglicht.

6. OBDUKTION bedeutet:

Obduktion, zu der eine Nekropsie-Untersuchung gehört, durchgeführt durch einen Tierarzt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Feststellung der Identität, der Todesursache oder des Grundes für die NOTTÖTUNG des PFERDES.

7. CLAIMING RACE (Rennbasierter Besitzwechsel) bedeutet:

Alle Ansprüche, Verkäufe, Auktionen, Kombinationen oder andere Arten von Wettbewerben, durch die sich das Eigentumsrecht des PFERDES ändern kann.

ERKLÄRUNG DES VERSICHERERS

Der Versicherer stimmt zu, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse im Falle des Todes oder der NOTTÖTUNG des PFERDES:

- a) während der Dauer dieser Versicherung; oder
- b) für Versicherungen mit einer jährlichen oder längeren Laufzeit innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Ablauf dieser Versicherung,

als Folge eines Unfalls, einer Verletzung, einer Krankheit oder eines Leidens, der/die/das sich während der Dauer dieser Versicherung zum ersten Mal ereignet und manifestiert hat, und der/die/das dem Versicherer unverzüglich und in jedem Fall vor Ablauf dieser Versicherung in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) gemeldet wurde, der Versicherer den VERSICHERTEN in Bezug auf den VERKEHRSWERT des PFERDES zum Zeitpunkt der ersten Manifestation des Unfalls, der Verletzung, der Krankheit oder des Leidens, die seinen Tod oder seine NOTTÖTUNG verursacht, bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Haftungsgrenze des Versicherers entschädigen wird.

ERKLÄRUNG DES VERSICHERTEN

Der VERSICHERTE stimmt zu:

- a) alle Bestimmungen und Bedingungen dieser Versicherung einzuhalten;
- b) i) dass ein Verstoß gegen eine solche Bestimmung oder Bedingung, die als vorrangige Voraussetzung für die Haftung bezeichnet ist, den Versicherer von der Haftung befreit; und
ii) dass ein Verstoß gegen eine Bestimmung oder Bedingung, die nicht als vorrangige Voraussetzung für eine Haftung bezeichnet ist, die Forderung, auf die sich diese Verletzung bezieht, für nichtig erklären kann.

Ein Verstoß gegen b) gilt als eingetreten, wenn der VERSICHERTE persönliche Kenntnis von solchen Umständen oder Ereignissen hat oder wenn diese Kenntnis auf seine Familie, Vertreter, Vermittler, Mitarbeiter, Gewahrsamsinhaber oder andere Personen beschränkt ist, die das PFERD pflegen, verwahren oder kontrollieren.

AUSSCHLÜSSE

1. Für den Fall, dass das PFERD einer Quarantäne- und/oder Beschränkungsanordnung der Regierung oder einer öffentlichen oder lokalen Behörde im Zusammenhang mit einem Ausbruch oder Verdacht auf den Ausbruch einer Krankheit unterliegt, deckt diese Versicherung nicht den Tod, die beabsichtigte Schlachtung oder die NOTTÖTUNG des PFERDES, die direkt oder indirekt auf diese Krankheit zurückzuführen ist.

2. Diese Versicherung deckt nicht die beabsichtigte Schlachtung des PFERDES.

Der Versicherer wird sich nicht auf diesen Ausschluss berufen:

- a) wenn der Versicherer der Vernichtung des PFERDES ausdrücklich zugestimmt hat; oder
- b) vorbehaltlich immer des Ausschlusses 1, im Falle der NOTTÖTUNG; oder
- c) wenn das PFERD während des Aufenthaltes an Bord eines Flugzeugs getötet wird, wenn eine solche Tötung von oder auf Anordnung der zuständigen Behörde zu diesem Zeitpunkt durchgeführt und später durch eine eidesstattliche Erklärung dieser Behörde bestätigt wurde, dass das PFERD seiner Meinung nach so unkontrollierbar war, dass es eine Gefahr für die Sicherheit des Flugzeugs, der Besatzung, der Passagiere oder der Fracht darstellte.

3. Diese Versicherung deckt nicht den Tod oder die NOTTÖTUNG, die direkt oder indirekt verursacht wird durch, sich ereignet durch, stattfindet in Folge von oder beigetragen durch einen oder mehrere der folgenden Punkte:

- a) eine chirurgische Operation, sofern diese nicht durch einen TIERARZT vorgenommen wurde und dieser bescheinigt, dass die Operation einzig infolge von einem Unfall, einer Verletzung, einer Krankheit oder einem Leiden erforderlich war, der/die/das während der Laufzeit dieser Versicherung eintrat, und dass die Operation als Notfallmaßnahme durchgeführt wurde, um zu versuchen, das Leben des PFERDES zu retten (mit Ausnahme einer „normalen“ Kastration des PFERDES vor dessen drittem Geburtstag); oder
- b) die Verabreichung von Medikamenten, sofern dies nicht durch einen TIERARZT (oder durch erfahrenes Personal auf seine Weisung) vorgenommen wird und der TIERARZT bescheinigt, dass die Verabreichung von präventiver Beschaffenheit oder infolge von Unfall, Verletzung, Krankheit oder Leiden während der Laufzeit dieser Versicherung erforderlich war. Im Sinne dieser Versicherung umfasst der Ausdruck Verabreichung von Medikamenten jegliche anderen Drogen, Hormone, Vitamine, Proteine oder andere Substanzen als naturbelassene Nahrung oder Getränke; oder

- c) böswillige oder vorsätzliche Verletzung oder kriminelle oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des VERSICHERTEN, seiner Familie, seiner Vertreter, Vermittler, Mitarbeiter, TIERÄRZTE, Gewahrsamsinhaber oder anderer Personen, die das PFERD pflegen, verwahren oder kontrollieren; oder
 - d) Versäumnis des VERSICHERTEN, seiner Familie, Vertreter, Vermittler, Mitarbeiter, Gewahrsamsinhaber oder anderer Personen, die die Pflege, Verwahrung oder Kontrolle für das PFERD innehaben, jederzeit eine angemessene Pflege und Betreuung des PFERDES zu gewährleisten; oder
 - e) die Verwendung des PFERDES zu einem anderen als dem in Versicherungsschein angegebenen Zweck.
4. Diese Versicherung deckt nicht den Tod oder die NOTTÖTUNG, die direkt oder indirekt verursacht wird durch, stattfindet durch, geschieht in Folge von oder beigetragen durch einen oder mehrere der folgenden Punkte:
- a) Kernreaktion, Kernstrahlung oder radioaktive Kontamination; oder
 - b) Enteignung oder Verstaatlichung oder Beschlagnahme durch oder auf Anordnung einer Regierung oder einer öffentlichen oder lokalen Behörde oder einer Person oder Stelle, die in dieser Angelegenheit zuständig ist oder Zuständigkeit beansprucht; oder
 - c) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ob Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Macht, Streiks, Aufstände oder Bürgerunruhen.

In jedem Anspruch und in jeder Klage, jedem Vorgehen oder Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs auf Tod oder NOTTÖTUNG unter dieser Versicherung, obliegt die Beweislast, dass der Tod oder die NOTTÖTUNG nicht unter den Ausschluss 4 (a), (b) oder (c) fällt, dem VERSICHERTEN.

BEDINGUNGEN

1. Es ist eine vorrangige Voraussetzung für jede Haftung des Versicherers, dass das PFERD zu Beginn dieser Versicherung, mit Ausnahme nur derjenigen Zustände, die dem Versicherer vollständig und korrekt mitgeteilt und vom Versicherer schriftlich akzeptiert wurden, in guter Gesundheit und frei von Krankheiten, Leiden, Lahmheiten, Verletzungen oder körperlicher Behinderungen jeglicher Art ist.

Diese vorrangige Voraussetzung gilt auch für:

- a) etwaige Erhöhungen der Versicherungssumme, des bereits versicherten PFERDES; und/oder
- b) jedes zu dieser Versicherung hinzugefügte PFERD; und/oder
- c) jede andere Verlängerung oder Ergänzung der Deckung.

In einem der vorstehenden Fälle (a), (b) oder (c) muss diese vorrangige Voraussetzung zum Zeitpunkt der Erhöhung, Ergänzung oder sonstigen Erweiterung oder Zurechnung der Deckung erfüllt sein.

2. Die Annahme eines Veterinärzeugnisses oder einer Gesundheitserklärung durch den Versicherer, wenn diese Erklärung vom Versicherer als zufriedenstellender Ersatz für ein Veterinärzeugnis anerkannt wird, das im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag des VERSICHERTEN oder einer Verlängerung oder Ergänzung des Versicherungsschutzes auf das PFERD vorgelegt wird, wird das Erfordernis der vollständigen Einhaltung der Bedingung 1 in Bezug auf das PFERD weder aufheben noch verringern. Hat der Versicherer jedoch ein Veterinärzeugnis oder eine Gesundheitserklärung, wenn der Versicherer diese Erklärung als zufriedenstellenden Ersatz für ein Veterinärzeugnis anerkannt hat, akzeptiert, so obliegt es dem Versicherer, nachzuweisen, dass das PFERD nicht gesund oder frei von Krankheiten, Leiden, Lahmheiten, Verletzungen oder körperlichen Behinderungen jeglicher Art war, bei Beginn der Versicherungsdeckung für das PFERD im Rahmen dieser Versicherung.

3. Es ist eine vorrangige Voraussetzung für jede Haftung des Versicherers, dass der VERSICHERTE zu Beginn dieser Versicherung (oder jeder Erhöhung, Erweiterung oder Ergänzung der Deckung) alleiniger Eigentümer des PFERDES ist. Diese Versicherung erlischt sofort, wenn der VERSICHERTE das PFERD oder Teile mit einem Anteil am PFERD verkauft, sei es vorübergehend oder dauerhaft.

4. Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt während der Dauer dieser Versicherung das PFERD:

- a) für ein CLAIMING RACE bzw. Rennen mit Besitzwechsel angemeldet wird oder daran teil nimmt, bei welchem der Anteil des VERSICHERTEN an dem im Versicherungsschein spezifizierten PFERD in Anspruch genommen oder zu einem Preis verkauft werden könnte, der geringer ist als die im Versicherungsschein spezifizierte Höchstentschädigung der Versicherer, dann ist die Höchstentschädigung der Versicherer automatisch auf den niedrigsten Betrag zu reduzieren, zu dem der Anteil des VERSICHERTEN an dem im Versicherungsschein spezifizierten PFERD bei diesem Rennen hätte beansprucht oder verkauft werden können; oder

- b) für eine öffentliche Auktion angemeldet wird, ohne verkauft zu werden, und die im Versicherungsschein spezifizierte Haftungsgrenze der Versicherer den höchsten Betrag überschreitet, der auf einer solchen öffentlichen Auktion für den im Versicherungsschein spezifizierten Anteil des VERSICHERTEN an dem PFERD geboten wird, dann ist die im Versicherungsschein spezifizierte Höchstentschädigung der Versicherer automatisch auf den höchsten Gebotsbetrag auf dieser öffentlichen Auktion für den im Versicherungsschein spezifizierten Anteil des VERSICHERTEN an dem PFERD zu reduzieren, sobald das PFERD den Auktionsring verlässt.

Für den Fall, dass die im Versicherungsschein angegebene Haftungsgrenze des Versicherers unter dieser Bedingung herabgesetzt wird, hat der VERSICHERTE Anspruch auf eine Rückerstattung der Prämie auf den Betrag, um den die

- Haftungsgrenze des Versicherers herabgesetzt wurde, berechnet anteilig ab dem Zeitpunkt der Herabsetzung.
5. Es ist eine vorrangige Voraussetzung für jede Haftung des Versicherers, dass sich das PFERD während der gesamten Dauer dieser Versicherung innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen geografischen Grenzen befindet.
6. Es ist eine vorrangige Voraussetzung für jede Haftung des Versicherers, dass:
- im Falle von Krankheiten, Leiden, Lahmheiten, Verletzungen, Unfällen oder körperlichen Behinderungen des PFERDES, der VERSICHERTE unverzüglich auf eigene Kosten einen TIERARZT beauftragt und, falls vom Versicherer verlangt, die Verbringung des PFERDES zur Behandlung zulässt; und
 - im Falle des Todes oder der NOTTÖTUNG des PFERDES der VERSICHERTE unverzüglich auf eigene Kosten eine OBDUKTION durch einen TIERARZT veranlasst und eine Kopie des Berichts so schnell wie möglich nach dem Tod oder der NOTTÖTUNG des PFERDES an den Versicherer übergibt; und
 - im Falle von 6 a) oder b) der VERSICHERTE unverzüglich die Person(en) benachrichtigt, die für die Zwecke der Benachrichtigung im Versicherungsschein angegeben ist (sind), die, falls erforderlich, einen TIERARZT im Namen des Versicherers beauftragen wird (werden);
 - der Versicherer das Recht hat, eine OBDUKTION von seinem TIERARZT auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
7. Nach Einholung der Genehmigung des Versicherers veranlasst der VERSICHERTE die Beseitigung und Entsorgung der Überreste des PFERDES auf eigene Kosten. Der Versicherer hat das Recht, von dem VERSICHERTEN rückzahlbare Gelder zu erhalten, die über die Entfernungs- und Entsorgungskosten hinausgehen, wenn die Überreste verkauft werden.
8. Es ist eine vorrangige Voraussetzung für jede Haftung des Versicherers, dass der VERSICHERTE dem Versicherer innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Tod oder der NOTTÖTUNG des PFERDES einen detaillierten Erstattungs- und Freigabeantrag vorlegt.
9. Der VERSICHERTE wird jederzeit mit dem Versicherer und seinen Vertretern bei der Untersuchung und Anpassung aller tatsächlichen oder potentiellen Ansprüche zusammenarbeiten und:
- auf Verlangen des Versicherers oder seiner Vertreter unverzüglich Zugang zu allen Personen, Kopien und Originalen sämtlicher tierärztlichen Aufzeichnungen gewähren, unabhängig davon, ob sie sich im Besitz des VERSICHERTEN, des TIERARZTES oder anderer Dritter befinden; und
 - auf Verlangen des Versicherers oder seiner Vertreter unverzüglich alle Informationen über den Zustand, die Geschichte, die Leistung, den Wert oder Anderweitiges des PFERDES zur Verfügung zu stellen, die der Versicherer oder seine Vertreter in angemessener Weise verlangen können; und
- c) den VERSICHERTEN, seine Familie, Vertreter, Vermittler, Mitarbeiter, Gewahrsamsinhaber oder andere Personen, die die Pflege, Verwahrung oder Kontrolle über das PFERD innehaben, auf Verlangen des Versicherers oder seiner Vertreter einer eidesstattlichen Untersuchung zu unterziehen;
- Bei Fehlen einer solchen Zusammenarbeit zum Nachteil des Versicherers, wird jeder Anspruch des VERSICHERTEN in dem Umfang dieser Benachteiligung vermindert oder verworfen.
10. Wenn der VERSICHERTE zum Zeitpunkt des Todes oder der NOTTÖTUNG des PFERDES über eine andere für das PFERD geltende Versicherung verfügt, unabhängig davon, ob diese gültig oder einlösbar ist oder nicht, ist der Versicherer von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem PFERD befreit, es sei denn, die Zustimmung des Versicherers zu dieser anderen Versicherung wurde eingeholt und dieser Versicherung wurde zugestimmt. Hat der Versicherer zugestimmt, eine andere Versicherung zu dieser Versicherung abzuschließen, so haftet der Versicherer nur für deren Anteil am VERKEHRSWERT im gleichen Verhältnis wie die Haftungsgrenze des Versicherers für diese Versicherung im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Versicherungsleistungen an dem PFERD für Tod oder NOTTÖTUNG, ob gültig oder einlösbar oder nicht.
11. Leistet der Versicherer eine Zahlung aus dieser Versicherung, so tritt der Versicherer im Rahmen dieser Zahlung alle Rechte und Rechtsbehelfe des VERSICHERTEN gegen Dritte ab und ist berechtigt, auf eigene Kosten im Namen des VERSICHERTEN zu klagen.
- Der VERSICHERTE unterzeichnet sämtliche Dokumente und leistet dem Versicherer jede Unterstützung, die der Versicherer zur Sicherung dieser Rechte und Rechtsbehelfe benötigt. Der VERSICHERTE darf die Rechte gegenüber Dritten, denen der Versicherer unterstellt ist, nicht gefährden oder verwerfen und muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese Rechte zu wahren.
- Der Versicherer hat Anspruch auf alle Rückerstattungen von Dritten, bis der Betrag der Zahlung des Versicherers im Rahmen dieser Versicherung vollständig bezahlt ist, zuzüglich eines Anspruchs auf Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung eines Anspruchs, bevor dem VERSICHERTEN etwaige Gelder für seinen nicht versicherten Schaden ausgezahlt werden.
- Alle Beträge oder Vermögenswerte, die der VERSICHERTE erhält und die dem VERSICHERER im Rahmen seines Rechts auf Abtretung zustehen, werden treuhänderisch für den Versicherer verwahrt und vorbehaltlich einer Wiedererlangung des PFERDES im Sinne der nachstehenden zusätzlichen Diebstahlsbedingung f) unverzüglich nach Erhalt an den VERSICHERER gezahlt und/oder ausgehändigt.
12. Diese Versicherung ist von Anfang an ungültig und der Versicherer ist von jeglicher Haftung befreit, wenn der VERSICHERTE oder jemand, der im Namen des VERSICHERTEN handelt:
- eine wesentliche Tatsache oder einen wesentlichen Umstand im Zusammenhang mit dieser Versicherung

verschwiegen, falsch dargestellt, unterlassen und/oder nicht offengelegt hat; und/oder

- b) einen Anspruch geltend macht, von dem er weiß, dass er falsch oder betrügerisch ist, sei es in Bezug auf die Höhe oder in Bezug auf andere Aspekte.

13. Kündigung

- a) Diese Versicherung kann vom Versicherer oder dem Versicherten jederzeit gekündigt werden, sofern die Vertragsbedingungen eingehalten werden. Die Kündigung der Police würde entweder durch den Versicherer oder den Versicherten erfolgen, der eine Mitteilung in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) an den Versicherer oder die Adresse des Versicherten, wie in der Versicherungsdokumentation angegeben, unter Angabe von mindestens dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung, an dem die Kündigung wirksam wird, sendet. Der Versicherer zahlt die gezahlte Prämie abzüglich des verdienten Teils, der anteilig ab dem Datum der Kündigung berechnet wird, zurück. Zuzüglich aller zusätzlichen Prämien, die vom Versicherer für zusätzliche Risiken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Operation, Transport und Fohlen, einzubehalten sind.
- b) Wird eine Schadenszahlung für das PFERD geleistet, sei es durch Regulierung, Vergleich oder anderweitig, so ist für das PFERD keine Rückerstattung der Prämie zulässig.

14. Hat der Versicherer die Gültigkeit einer Forderung schriftlich anerkannt, aber bleibt ein Streit zwischen dem Versicherer und dem VERSICHERTEN über den nach diesem Vertrag zu zahlenden VERKEHRSWERT des PFERDES, so ist dieser Streit durch ein Schiedsverfahren wie folgt beizulegen:

- a) Es gibt einen einzigen Schiedsrichter, der unparteiisch ist, nämlich die Person, die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem VERSICHERTEN und dem Versicherer ausgewählt wird;
- b) Innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen nach der Benachrichtigung des VERSICHERTEN an den Versicherer über die Ernennung des ausgewählten Schiedsrichters legen der VERSICHERTE und der Versicherer dem Schiedsrichter und einander die gewünschten Nachweise und Wertangaben vor, wobei jeder von ihnen weitere vierzehn (14) Tage Zeit hat, um darauf zu reagieren;
- c) Danach bestimmt der Schiedsrichter in einem Schiedsspruch den VERKEHRSWERT des PFERDES;
- d) Der VERSICHERTE und der Versicherer vereinbaren vorbehaltlos, den Schiedsspruch des Schiedsrichters anzunehmen, und dass es keine Berufung gibt (mit Ausnahme derjenigen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können), wobei die Zahlung in Höhe des VERKEHRSWERTES zu leisten ist, den der Versicherer dem VERSICHERTEN innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach dem Schiedsspruch gewährt;

- e) Wenn der Versicherer und der VERSICHERTE dem jeweils anderen vor dem Schiedsverfahren jeweils einen Betrag zur Verfügung gestellt haben, den sie bereit wären zu zahlen oder anzunehmen, dann zahlt die Partei, deren Zahl am weitesten von dem vom Schiedsrichter vergebenen VERKEHRSWERT entfernt ist, alle Gebühren und Ausgaben des Schiedsrichters; falls keine solchen Zahlen vorgelegt wurden, werden diese Gebühren und Ausgaben zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei der Anteil des VERSICHERTEN (falls vorhanden) von dem Betrag abgezogen wird, den der Versicherer an den VERSICHERTEN gemäß dem Schiedsspruch zu zahlen hat.

- f) Diese Schiedsklausel ist ausschließlich, so dass weder der VERSICHERTE noch der Versicherer an anderer Stelle gegen den VERKEHRSWERT des PFERDES klagen können.

15. Das auf diesen Versicherungsvertrag anwendbare Recht und die Gerichtsbarkeit richten sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

16. Der VERSICHERTE ist nicht berechtigt, den Versicherer gerichtlich zu belangen, es sei denn, der VERSICHERTE hat zuvor alle Bestimmungen und Bedingungen dieser Versicherung erfüllt und innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Tag des Verlusts des PFERDES eine solche Klage erhoben.

17. Die Bestimmungen dieser Versicherung, die im Widerspruch zu den Gesetzen des Staates oder Landes stehen, in dem diese Versicherung abgeschlossen wird, werden hiermit geändert, um diesen Gesetzen zu entsprechen.

ZUSÄTZLICHE DECKUNG: DIEBSTAHL

Diese Versicherung deckt auch die folgenden Schäden, die während der Laufzeit dieser Versicherung entstehen:

- (i) Diebstahl des PFERDES; oder
- (ii) Tod oder NOTTÖTUNG des PFERDES, die direkt auf den Diebstahl des PFERDES zurückzuführen sind.

JEDOCH ZUSÄTZLICH ZU DEN VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN, BEDINGUNGEN UND AUSSCHLÜSSEN UNTERLIEGT DIESE VERSICHERUNG DEN FOLGENDEN BESTIMMUNGEN:

ZUSÄTZLICHER AUSSCHLUSS

Diese Versicherung deckt keinen direkten oder indirekten Schaden, der durch unerklärliches Verschwinden, Flucht oder freiwillige Aufgabe des Besitzes oder Eigentums an dem PFERD weil der VERSICHERTE oder anderer Personen, die die Pflege, Verwahrung oder das Gewahrsam des PFERDES innehaben, durch Betrug, List oder ähnliche falsche Behauptungen verleitet worden sind, verursacht wird.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

- a) Es ist eine vorrangige Voraussetzung für jede Haftung des Versicherers, dass vor Beginn dieser Versicherung kein Diebstahl oder versuchter Diebstahl des Pferdeeigentums des VERSICHERTEN oder eine Bedrohung für den VERSICHERTEN oder das Pferdeeigentum des VERSICHERTEN stattgefunden hat, unabhängig davon, ob er hierin versichert, anderweitig versichert oder nicht versichert ist.
- b) Aus dieser Versicherung ergibt sich keine Haftung für den Verlust des PFERDES durch Diebstahl bis neunzig (90) Tage nach Meldung des Vorfalls an den Versicherer und dann nur für den Fall, dass das PFERD in diesem Zeitraum nicht wieder aufgefunden wurde.
- c) Es ist eine vorrangige Voraussetzung für jede Haftung des Versicherers, dass der VERSICHERTE den Diebstahl des PFERDES unverzüglich dem Versicherer und der örtlichen Polizei meldet und deren Empfehlungen genau befolgt.
- d) Zahlt oder verspricht der VERSICHERTE einem Dritten ein Lösegeld oder ähnliche Zusicherungen dieser Art zu zahlen, so ist der Versicherer von jeglicher Haftung aus dieser Versicherung befreit.
- e) Im Falle eines Schadens im Rahmen dieser Versicherung wird der Versicherer den VERSICHERTEN in Bezug auf den VERKEHRSWERT des PFERDES zum Zeitpunkt des Diebstahls entschädigen, und zwar bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Haftungsgrenze des Versicherers.
- f) Im Falle einer Zahlung im Rahmen dieser Versicherung behält sich der Versicherer das Recht vor, das Eigentum und den Besitz an dem PFERD zu übernehmen, wenn das PFERD anschließend wieder aufgefunden wird.
- g) Im Falle einer Stute wird kein Versicherungsschutz für einen Embryo innerhalb der Stute oder für eines ihrer Fohlen gewährt, es sei denn, dieser Embryo oder dieses Fohlen ist im Rahmen dieser Versicherung separat versichert.

WOBLERSYNDROM-KLAUSEL

(Als Anhang an der HGS Equine Policy, ausgenommen USA)

Definitionen

Wobblersyndrom: - PFERD leidet an Missbildungen der Halswirbelsäule bzw. an Rückenmarkskompression bzw. an kompressiver Myelopathie der Halswirbelsäule.

Definition der Abstufungen

0 = Neurologisch normal

1 = Neurologische Defekte bei normalem Gang kaum feststellbar; verschärft durch exzitatorische Tests.

2 = Neurologische Defekte beim Gang ohne Weiteres ersichtlich.

3 = Neurologisch schlimmere Defekte, wobei ein PFERD bei einer Manipulation stolpern oder fallen kann.

4 = PFERD kann bei normalen Gangarten fallen.

5 = Liegend.

Vorbehaltlich sämtlicher Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse der Versicherung, der diese Klausel hinzugefügt ist, werden die Versicherer dem VERSICHERTEN eine Entschädigung zahlen, falls während der Laufzeit der Versicherung für das PFERD die Diagnose gestellt wird, an dem als Wobblersyndrom bezeichneten Zustand auf Mindeststufe 3 zu leiden, wobei das Syndrom für chronisch und von progressiver Art gehalten wird – in Übereinstimmung mit den Definitionen dieser Versicherung und vorbehaltlich der nachstehend angeführten Bedingungen.

BEDINGUNGEN

- a) Jegliche Leistungspflicht der Versicherer basiert auf der Voraussetzung, dass die Wobblersyndrom-Diagnose erforderlichenfalls durch einen aktuellen, negativen Test für Protozoale Pferdemyelitis sowie durch Röntgen- bzw. myelographische Nachweise unterstützt ist (während der Laufzeit dieser Versicherung), um das Wobblersyndrom zu bestätigen (vorstehender Definition entsprechend), und dass die TIERÄRZTE des VERSICHERTEN und der Versicherer dies von chronischer und progressiver Art sowie für Mindeststufe 3 entsprechend halten, wie vorstehend angeführt.
- b) Diese Versicherung ist erweitert, um des PFERDES Tod oder NOTTÖTUNG zu decken, der/die unmittelbar durch eine chirurgische Operation eines TIERARZTES oder infolge deren verursacht oder mitverursacht oder veranlasst wurde oder eintrat, sofern der TIERARZT bescheinigt, dass sie ausschließlich aufgrund der Röntgen- bzw. myelographischen Nachweise laut a) oben erforderlich war.
- c) Jegliche Leistungspflicht der Versicherer basiert auf der Voraussetzung, dass in dem Fall, dass zwischen den TIERÄRZTEN des VERSICHERTEN und der Versicherer Ungewissheit oder ein Disput darüber besteht, ob der durch Röntgen- oder myelographische Nachweise bestätigte Zustand des Wobblersyndroms von chronischer Art und progressiv ist sowie der vorstehenden Mindeststufe 3 entspricht, im Einvernehmen der beiden eingesetzten TIERÄRZTE ein dritter TIERARZT hinzugezogen werden kann, um ein unabhängiges Gutachten auszustellen, das für den VERSICHERTEN und die Versicherer von endgültiger und verbindlicher Wirkung ist. Die Gebühren dieses hinzugezogenen TIERARZTES sind von der Partei zu begleichen, die den Tierarzt ernannt hat, während die Gebühren des beiderseitig vereinbarten TIERARZTES von dem VERSICHERTEN und den Versicherern zu gleichen Teilen zu übernehmen sind.
- d) Falls die Versicherer einen Anspruch im Rahmen dieser Erweiterungsklausel regulieren, gehen der unbestrittene Rechtstitel und das Eigentum des Anteils des Versicherten an dem PFERD auf die Versicherer über, falls sie dies wünschen.

NMA2878 (Geändert)

23/11/2000

SANKTIONSKLAUSEL

Kein (Rück-)Versicherer soll so angesehen werden, als würde er Deckung gewähren, und kein (Rück-)Versicherer soll verpflichtet sein, einen Anspruch zu zahlen oder eine Leistung zu erbringen, soweit die Gewährung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Gewährung einer solchen Leistung diesen (Rück-)Versicherer Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde, soweit eine solche Einhaltung nicht durch das anwendbare Recht verboten ist.

LMA3100 (Geändert)

ABSOLUTER AUSSCHLUSS CORONAVIREN

Ungeachtet anderer Bestimmungen besteht im Rahmen dieser Police kein Versicherungsschutz für Ansprüche, Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die direkt oder indirekt aus oder mit Beitrag von der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), dem schweren akuten respiratorischen Syndrom Coronavirus 2 (SARS-CoV-2) oder einer Mutation oder Variation davon entstehen oder daraus resultieren.

Dieser Ausschluss gilt auch für Ansprüche, Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die direkt oder indirekt entstehen aus, entstehen mit Beitrag von oder resultieren aus:

I. jeder Angst oder Bedrohung (ob tatsächlich oder vermeintlich) von:
oder

II. alle Maßnahmen, die zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit einem Ausbruch von;

Coronavirus-Krankheit (COVID-19), des schweren akuten respiratorischen Syndroms Coronavirus 2 (SARS-CoV-2) oder einer Mutation oder Variation davon.

AUSSCHLUSS VON VOGELGRIPPE

(Als Anhang an die HGS Equine Policy)

Hiermit wird ansonsten vorbehaltlich sämtlicher Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse der Police, der dieser Ausschluss hinzugefügt ist, zur Kenntnis genommen und vereinbart, dass diese Versicherung keine Deckung für Tod oder NOTTÖTUNG bietet, der/die mittel- oder unmittelbar durch Vogelgrippe oder eine Vogelgrippenmutation verursacht oder veranlasst oder mitveranlasst wurde oder eintrat.

LMA5049 (Geändert)

21.12.2005.

NACHTRAG ÜBER AFRIKANISCHE PFERDEPEST

(Als Anhang an die HGS Equine Policy)

Unbeschadet gegenteiliger Angaben in diesem Dokument wird hiermit zur Kenntnis genommen und vereinbart, dass diese Police:

1. jeden Anspruch ausschließt, der durch Afrikanische Pferdepest (auch als Afrikanische Pferdekrankheit, Perreziekte oder Paardenziekte und dgl. bezeichnet) veranlasst, verursacht oder mitverursacht ist, sofern der Versicherte nicht in Besitz einer aktuellen und gültigen Impfbescheinigung hinsichtlich Afrikanischer Pferdepest ist und diese den Versicherern vorlegen kann.
2. den durch anaphylaktischen Schock verursachten Tod eines hiermit versicherten Tiers als unmittelbare Folge einer Afrikanischen Pferdepestimpfung ausschließt, sofern diese Impfung nicht von einem qualifizierten Tierarzt (oder von erfahrenem Personal auf Weisung des Tierarztes) verabreicht worden ist.

Alle anderen Bestimmungen und Bedingungen der Police bleiben unverändert.

NMA2727 (Geändert)

23. 01. 1997

NACHTRAG ÜBER AUSSCHLUSS VON TERRORISMUS

(Als Anhang an die HGS Equine Policy)

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen dieser Versicherung oder irgendwelcher Versicherungsnachträge wird vereinbart, dass Verlust, Schaden, Kosten oder Aufwendungen jeder Art überhaupt von dieser Versicherung ausgeschlossen sind, sofern sie mittel- oder unmittelbar durch Terrorakte verursacht, mitverursacht oder veranlasst worden sind oder mit Terrorakten zusammenhängen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine andere Ursache oder ein anderes Ereignis zu dem Schaden gleichzeitig oder in anderer Aufeinanderfolge beiträgt.

Im Sinne dieses Nachtrags ist ein Terrorakt eine selbstständige oder im Namen oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen oder einer oder mehreren Regierungen begangene Handlung einer Person oder Gruppe bzw. Gruppen von Personen, die mit Gewalttätigkeit und/oder -androhung verbunden, aber nicht darauf beschränkt ist, und aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken sowie in der Absicht vorgenommen wird, um Einfluss auf eine Regierung auszuüben und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Durch diesen Nachtrag sind ferner Verlust, Schaden, Kosten oder Aufwendungen jeder Art überhaupt ausgeschlossen, die mittel- oder unmittelbar durch Maßnahmen verursacht, mitverursacht oder veranlasst werden oder mit solchen Maßnahmen zusammenhängen, die zur Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung von Terrorakten oder in irgendeinem Zusammenhang damit ergriffen werden.

Sollten die Versicherer geltend machen, dass ein Schaden oder Verlust bzw. Kosten oder Aufwendungen auf Grund dieses Ausschlusses nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, ist der Versicherte verpflichtet, den Gegenbeweis anzutreten.

Falls festgestellt wird, dass irgendein Teil dieses Nachtrags ungültig oder uneinklagbar ist, behält der übrige Teil seine volle Kraft und Wirksamkeit.

NMA2920 (Geändert)

08. 10. 2001

INSTITUT-KLAUSEL ÜBER DEN AUSSCHLUSS RADIOAKTIVER VERSEUCHUNG SOWIE CHEMISCHER, BIOLOGISCHER, BIOCHEMISCHER UND ELEKTROMAGNETISCHER WAFFEN

(Als Anhang an die HGS Equine Policy)

Diese Klausel ist von ausschlaggebender Bedeutung und setzt jede gegenteilige Regelung dieser Versicherung außer Kraft.

1. Diese Versicherung deckt in keinem Fall Verlust, Schaden, Haftungen oder Kosten, die mittel- oder unmittelbar durch Folgendes verursacht oder mitverursacht oder veranlasst sind:
 - 1.1 ionisierende Strahlungen oder Verseuchung durch die Radioaktivität von Kernbrennstoffen oder -abfällen oder durch die Verbrennung von Kernbrennstoffen
 - 1.2 die radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen oder kontaminierenden Eigenschaften nuklearer Installationen, Reaktoren oder anderer nuklearer Montagen oder ihrer nuklearen Bestandteile
 - 1.3 Waffen oder Vorrichtungen, die Atom- oder Kernspaltung und/oder -fusion oder andere, ähnliche Reaktionen oder radioaktive Kräfte oder Substanzen verwenden
 - 1.4 die radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen oder kontaminierenden Eigenschaften von radioaktiven Substanzen. Der Ausschluss dieser Unterklausel bezieht sich jedoch nicht auf andere radioaktive Isotope als Kernbrennstoffe, sofern solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere, ähnliche,

- 1.5 friedliche Zwecke präpariert, geführt, gelagert oder benutzt werden
chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.

CL 370 (Geändert)

10. 11. 2003

AUSSCHLUSS VON CYBER-RISIKEN (PFERDE UND NUTZTIERE)

Diese Police deckt keine Verluste, Schäden, Haftpflicht, Ansprüche, Kosten, Gebühren oder Ausgaben ab, die verursacht werden durch:

- i die Verwendung von, oder die Unfähigkeit zur Verwendung von;
 - ii Fehler oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Verwendung von; oder
 - iii jede Falschmeldung oder Drohung im Zusammenhang mit der Verwendung von;
- jeder Anwendung, jedem Prozess oder jeder Software.

LMA5407

27. November 2019

KLAUSEL ÜBER VOLLSTÄNDIGE PRÄMIE IM VERLUSTFALL

Vorbehaltlich sämtlicher Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse der Police, der diese Klausel hinzugefügt ist, verpflichtet sich der VERSICHERTE bei Eintritt eines Verlusts hinsichtlich von PFERDEN, auf Forderung der Versicherer den Restbetrag der offenstehenden Prämie, d.h. Prämienraten zuzüglich Zusatzprämien abzüglich Rückprämien, zu zahlen.

Falls der Verlust den Restbetrag der offenstehenden Prämie aber überschreitet, behalten sich die Versicherer das Recht vor, den Restbetrag der offenstehenden Prämie von der Schadenregulierung abzuziehen.

DATENSCHUTZHINWEIS

Dieser Hinweis erläutert, wie Ihre Daten erhoben und verarbeitet werden und welche Rechte Sie in Bezug auf diese Daten haben. In dieser Mitteilung bezieht sich „wir“, „uns“ oder „unser“ auf die HDI Global Specialty SE und ihre Vertreter, Mitversicherer und Rückversicherer. „Sie“ oder „Ihr“ bezieht sich auf die Person, deren personenbezogene Daten wir verarbeiten.

1. Zuständiger Datenverantwortlicher

HDI Global Specialty SE

Podbielskistraße 396

30659 Hannover

Deutschland

Tel. +49 511 5604-2909

E-Mail: contact@hdi-specialty.com

HDI Global Specialty SE ist ein Datenverantwortlicher im Sinne der Allgemeinen Datenschutzverordnung der EU („EU-DSGVO“).

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per Post unter der oben genannten Adresse (bitte mit der zusätzlichen Adresszeile

„Datenschutzbeauftragter“) oder per E-Mail über unser Postfach der Datenschutzgruppe:

E-Mail: privacy-hgs@hdi-specialty.com

2. Personenbezogene Daten, die wir über Sie erheben können

2.1. Individuelle Angaben wie Name, Adresse, Adressnachweis, Kontaktdaten (einschließlich E-Mails und Telefonnummern), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Arbeitgeber, Berufsbezeichnung, beruflicher Werdegang und Familiendaten (einschließlich ihrer Beziehung zu Ihnen).

2.2. Identifikationsnummern, die von Regierungsstellen, Behörden oder ähnlichen Einrichtungen wie Sozialversicherungen, Reisepässe, Steuerausweise oder Führerscheinnummern vergeben werden.

2.3. Finanzinformationen wie Bankkonto- oder Zahlungskartendaten, Einkommens- oder Transaktionshistorien.

2.4. Versicherungsinformationen einschließlich Informationen über Angebote, die Sie erhalten und über Policen, die Sie abschließen.

2.5. Kredit- und Betrugsbekämpfungsdaten, einschließlich Kreditgeschichte, Bonität, Sanktionen und Straftaten, sowie Informationen aus verschiedenen Datenbanken zur Betrugsbekämpfung, die sich auf Sie beziehen.

2.6. Informationen über frühere und aktuelle Ansprüche (auch im Zusammenhang mit anderen verwandten oder unabhängigen Versicherungen), die Daten über Ihre Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen oder besondere Kategorien von personenbezogenen Daten und in einigen Fällen Überwachungsberichte beinhalten können.

2.7. Technische Informationen, einschließlich der IP-Adresse Ihres Computers.

2.8. Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, die nach der EU-DSGVO einen zusätzlichen Schutz genießen, nämlich Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen, rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten oder Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung.

3. Woher wir Ihre personenbezogenen Daten erheben dürfen

Wir können Ihre personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen erfassen:

3.1. Sie (einschließlich, von Zeit zu Zeit, Aufzeichnungen Ihrer Telefonate mit uns)

3.2. Ihre Familienmitglieder, Arbeitgeber oder Vermittler/Vertreter (einschließlich Ihres Versicherungsmaklers)

3.3. Unsere Vertreter, andere Versicherer, Versicherungsmakler oder Rückversicherer

3.4. Kreditauskunfteien

3.5. Websites oder Softwareanwendungen zur Verwendung auf Computern oder mobilen Geräten und/oder Inhalten, Tools und Anwendungen für soziale Medien.

3.6. Betrugsbekämpfungsdatenbanken, Sanktionslisten, Gerichtsurteile und andere Datenbanken

3.7. Regierungsstellen

3.8. Jedes offene Wählerverzeichnis; oder

3.9. Im Falle eines Anspruchs Dritte, einschließlich der anderen Partei oder der Parteien des Anspruchs, Zeugen, Sachverständige, Schadenregulierer, Anwälte, Schadensbearbeiter, Übersetzer, Überwachungsagenten, Ingenieure und andere.

4. Identität der Datenverantwortlichen und der Datenschutzkontakte

Die Funktion des Versicherungsmarktes bedeutet, dass personenbezogene Daten zwischen Versicherungsmaklern, Versicherern, Rückversicherern und anderen Marktteilnehmern ausgetauscht werden können. Die Identität des oder der für die Verarbeitung Verantwortlichen Ihrer personenbezogenen Daten können Sie auf folgende Weise feststellen:

4.1. Wenn Sie die Versicherung selbst abgeschlossen haben, wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherungsmaklers oder an die Stelle, mit der Sie die Versicherung abgeschlossen haben.

4.2. Wenn Ihr Arbeitgeber oder ein anderes Unternehmen die Versicherung zu Ihren Gunsten abgeschlossen hat, sollten Sie sich an den Datenschutzbeauftragten Ihres Arbeitgebers oder an das Unternehmen, das die Versicherung abgeschlossen hat, wenden.

4.3. Wenn Sie kein Versicherungsnehmer oder Versicherter der Versicherung sind, sollten Sie sich an die Organisation wenden, die Ihre personenbezogenen Daten erhoben hat.

5. Die Zwecke, Kategorien, Rechtsgrundlagen und Empfänger unserer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

5.1. Ihre personenbezogenen Daten können für die folgenden Zwecke verarbeitet werden:

5.1.1. Angebot/Beginn:

Sie als Kunde einzurichten, einschließlich Prüfung möglicher Betrugsfälle, Sanktionen, Bonität und Geldwäsche..

Bewertung der Risiken und Anpassung an angemessene Vertragsbedingungen/Prämien

Zahlung der Prämie, wenn es sich bei dem Versicherten um eine natürliche Person handelt.

5.1.2. Police-Verwaltung

Kundenbetreuung, einschließlich der Kommunikation mit Ihnen und der Zusendung von Updates.

Zahlungen an und von Einzelpersonen

5.1.3. Schadenbearbeitung:

Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsansprüchen

Abwehr oder Verfolgung von Rechtsansprüchen oder behördlichen Verfahren

Untersuchung oder Verfolgung von Betrug

5.1.4. Verlängerungen

- Kontaktaufnahme mit Ihnen/dem Versicherten zur Verlängerung der Versicherung
- Bewertung der Risiken und Anpassung an angemessene Vertragsbedingungen/Prämien
- Zahlung der Prämie, wenn es sich bei dem Versicherten um eine Privatperson handelt.

5.1.5. Andere Zwecke, einschließlich:

- Erfüllung unserer regulatorischen oder gesetzlichen Verpflichtungen
- Risikomodellierung
- Abschluss von Rückversicherungsverträgen
- Übertragung von Beständen, Unternehmensverkäufe, Umstrukturierungen und Reorganisationen.

5.2. Wir können personenbezogene Daten auch an die folgende nicht abschließende Liste von Organisationen weitergeben: Rückversicherer, Finanzinstitute, Dienstleister, Auftragnehmer, Vertreter, Steuerbehörden, Strafverfolgungsbehörden und andere Aufsichtsbehörden und Konzerngesellschaften im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken. Die aktuelle Liste der Dienstleister und unserer Unternehmen, die sich an der Datenverarbeitung beteiligen, finden Sie hier auf unserer Website oder per E-Mail an privacy-hgs@hdi-specialty.com

5.3. Wir verarbeiten Ihre Daten aus einem der folgenden Rechtsgründe:

5.3.1. um den/die Versicherungsvertrag/-verträge abzuschließen und zu betreiben;

5.3.2. wenn ein berechtigtes Interesse daran festgestellt wurde, für das die Verarbeitung Ihrer Daten erforderlich ist und das Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten in Einklang bringt, z.B. Schutz vor Betrug oder Personalisierung des Versicherungsprodukts an Sie; oder

5.3.3. wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z.B. zur Verhinderung von Geldwäsche.

6. Einwilligung

Um unter bestimmten Umständen Versicherungen abzuschließen und Versicherungsansprüche zu bearbeiten, müssen wir möglicherweise spezielle Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten (siehe 1.8 oben) verarbeiten, wie z.B. Kranken- oder Strafregister. Ihre Zustimmung zu dieser Verarbeitung kann erforderlich sein, um einen oder mehrere der oben genannten Zwecke zu erreichen.

In diesem Fall können Sie Ihre Einwilligung in diese Verarbeitung jederzeit widerrufen, indem Sie uns per E-Mail an privacy-hgs@hdi-specialty.com benachrichtigen. Wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen, kann dies jedoch bedeuten, dass wir keine Versicherungs- oder Zahlungsansprüche erbringen können.

7. Profilerstellung

Bei der Berechnung der Versicherungsprämien können wir Ihre personenbezogenen Daten mit anderen Daten wie Branchendurchschnitten oder Betrugsmustern vergleichen. Ihre personenbezogenen Daten können auch zur Erstellung dieser anderen Daten verwendet werden, um unter anderem sicherzustellen, dass die Prämien dem Risiko entsprechen.

Wir können Entscheidungen auf der Grundlage von Profilen und ohne Personaleinsatz treffen (so genannte automatische Entscheidungsfindung).

8. Speicherung und Aufbewahrung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Daten werden von uns auf Servern und in gedruckter Form sowie in unserem Namen in externen Speichereinrichtungen gespeichert. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie es notwendig ist und für den Zweck, für den sie ursprünglich erhoben wurden. Insbesondere solange die Möglichkeit besteht, dass Sie oder wir im Zusammenhang mit dem/den Versicherungsvertrag/-verträgen Rechtsansprüche geltend machen oder geltend machen können, oder wenn es rechtliche oder regulatorische Gründe gibt, Ihre Daten zu speichern, müssen wir dies tun.

9. Internationaler Datentransfer

Unter Umständen müssen wir Ihre Daten an Dritte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weitergeben. Diese Transfers werden in Übereinstimmung mit der DSGVO durchgeführt.

Wenn Sie weitere Informationen darüber wünschen, wie Ihre personenbezogenen Daten bei einer Übermittlung außerhalb des EWR geschützt werden, wenden Sie sich bitte an privacy-hgs@hdi-specialty.com

10. Änderung

Wir können diese Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit ändern. Wir werden Sie informieren, wenn wir wesentliche Änderungen vornehmen.

11. Ihre Rechte

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich bitte wie oben beschrieben an den zuständigen Datenschutzbeauftragten. Unter bestimmten Umständen haben Sie gegenüber uns die folgenden Rechte:

11.1. Ihnen weitere Details über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zukommen zu lassen.

11.2. Ihnen eine Kopie der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zukommen zu lassen.

11.3. Korrekturen von Ungenauigkeiten bei den von uns gespeicherten personenbezogenen Daten vorzunehmen

11.4. Alle personenbezogenen Daten, für deren Verwendung wir keinen rechtmäßigen Grund mehr haben, zu löschen.

11.5. Wenn die Verarbeitung Ihre Zustimmung erfordert, können Sie diese widerrufen, so dass wir die betreffende Verarbeitung einstellen.

11.6. Ihre personenbezogenen Daten an eine andere Organisation zu übertragen.

11.7. Widerspruch einzulegen gegen eine Verarbeitung auf der Grundlage der in 4.3.2 genannten berechtigten Interessen, es sei denn, unsere Gründe für diese Verarbeitung überwiegen alle Beeinträchtigungen Ihrer Datenschutzrechte.

11.8. Widerspruch einzulegen gegen automatisierte Verarbeitung, einschließlich Profilerstellung

11.9. Zu beschränken, wie wir Ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen verarbeiten oder verwenden, z.B. während der Untersuchung einer Beschwerde.

Unter bestimmten Umständen müssen wir die oben genannten Rechte einschränken, um das öffentliche Interesse (z.B. Prävention oder Aufdeckung von Straftaten) oder unsere Interessen (z.B. Rechts- oder Prozessrecht) zu wahren. Wenn Sie mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten oder der Beantwortung einer Ihrer Anfragen zur Ausübung Ihrer Rechte nicht zufrieden sind oder wenn Sie der Meinung sind, dass wir gegen die DSGVO verstoßen haben, haben Sie das Recht, sich an die zuständige nationale Behörde zu wenden, siehe unten.

Deutschland (leitende Aufsichtsbehörde)

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Tel.: +49 (0511) 120 45 00
Fax: +49 (0511) 120 45 99
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Website: <https://www.lfd.niedersachsen.de>

Schweden			
Datainspektionen Drottninggatan 29 5th Floor Box 8114 104 20 Stockholm Tel. +46 8 657 6100 Fax +46 8 652 8652 E-Mail: datainspektionen@datainspektionen.se Website: http://www.datainspektionen.se/			
Italien			
Garante per la protezione dei dati personali Piazza di Monte Citorio, 121 00186 Roma Tel. +39 06 69677 1 Fax +39 06 69677 785 E-Mail: garante@garanteprivacy.it Website: http://www.garanteprivacy.it/			
Vereinigtes Königreich			
England	Schottland	Wales	Nordirland
Information Commissioner's Office Wycliffe House Water Lane Wilmslow Cheshire SK9 5AF	Information Commissioner's Office 45 Melville Street Edinburgh EH3 7HL	Information Commissioner's Office 2 nd Floor Churchill House Churchill Way Cardiff CF10 2HH	Information Commissioner's Office 3 rd Floor 14 Cromac Place Belfast BT7 2JB
Tel: 0303 123 1113 (local rate) or 01625 545 745 (national rate)	Tel: 0131 244 9001	Tel: 029 2067 8400	Tel: 0303 123 1114 (local rate) 028 9027 8757 (national rate)
casework@ico.org.uk	scotland@ico.org.uk	wales@ico.org.uk	ni@ico.org.uk

12. Kontaktieren Sie uns

Hauptsitz: Datenschutzbeauftragter, Podbielskistraße 396
30659 Hannover, Deutschland, Tel.: +49 511 5604-2909

Niederlassung Vereinigtes Königreich: Recht & Compliance, 10
Fenchurch Street, London, EC3M 3BE, Tel.: +44 (20) 7015 4000

Skandinavische Niederlassung: Recht & Compliance, Hantverkargatan
25, Postfach 22085, SE-104 22 Stockholm, Tel.: +46 8 617-5485

Italienische Niederlassung: Datenschutzbeauftragter, Podbielskistraße
396, 30659 Hannover, Deutschland

ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ

DAUERNDE SPORTUNTAUGLICHKEIT

(Als Anhang an die HGS Equine Policy sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart)

Vorbehaltlich sämtlicher Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse der Versicherung, der diese zusätzliche Deckung hinzugefügt ist, sowie in Anbetracht der in Rechnung gestellten Prämie und unbeschadet Ausschluss 1 dieser Versicherung ist diese zur Entschädigung des VERSICHERTEN verpflichtet, wenn ein PFERD während der Laufzeit dieser Versicherung nach Ansicht der TIERÄRZTE des VERSICHERTEN und der Versicherer permanent für den Zweck unbrauchbar wird, für den es dem Versicherungsschein entsprechend gehalten oder eingesetzt wird, sodass diese Versicherung den VERSICHERTEN bis in Höhe von, aber nicht mehr als 80 % (achtzig Prozent) des ANGEMESSENEN MARKTWERTS oder der im Versicherungsschein für dieses PFERD spezifizierten Höchstentschädigung entschädigen wird, wobei jeweils der niedrigere Wert ausschlaggebend ist.

Die in Bezug auf das besagte PFERD bestehende Leistungspflicht der Versicherer erlischt unmittelbar nach Auszahlung eines Versicherungsanspruchs.

Falls die Versicherer verpflichtet sind, den VERSICHERTEN den Bestimmungen dieses zusätzlichen Versicherungsschutzes entsprechend zu entschädigen, behält der Versicherte das Eigentum an dem PFERD sowie an allen damit verbundenen Unterlagen, um das Pferd einzig zum persönlichen Vergnügen zu benutzen und ist von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen. Nachdem ein Anspruch an diesen zusätzlichen Versicherungsschutz angenommen worden ist, ist der VERSICHERTE vor einer Regulierung verpflichtet, den Versicherern den Pferdepass und die Registrierungsunterlagen des PFERDES einzureichen, um diese dementsprechend zu kennzeichnen.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

1. Jegliche Leistungspflicht der Versicherer im Rahmen dieses zusätzlichen Versicherungsschutzes basiert auf der Voraussetzung, dass sich die permanente, in Absatz 1 erwähnte Unfähigkeit aus einem Unfall, einer Verletzung, einer Krankheit oder einem Leiden ergibt, die zum ersten Mal während der Laufzeit dieser Versicherung auftreten und sich manifestieren, und dass dieser Unfall, diese Verletzung, diese Krankheit oder dieses Leiden den Versicherern unverzüglich telefonisch und in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) gemeldet wird, in jedem Fall vor Ablauf dieser Versicherung.
2. Nach der gemäß Zusätzlichen Bedingung 1) oben erfolgten Mitteilung und falls dieser Unfall, diese Verletzung, diese Krankheit oder dieses Leiden erst nach dem Datum des Ablaufs der Versicherung zu einer dauerhaften Einsatzunfähigkeit geführt hat, können Ansprüche aus diesen Zusatzbedingungen für die dauerhafte Einsatzunfähigkeit nach deren Bestätigung durch zwei TIERÄRZTE, wovon einer vom VERSICHERTEN und der zweite vom Versicherungsträger benannt worden ist, innerhalb von 12 (zwölf) Monaten beginnend mit dem Tag des Auftretens einer solchen geltend gemacht werden.
3. Nach der in Übereinstimmung mit Bedingung 1) vorgenommenen Meldung haben die Versicherer die Wahl, das PFERD zur Untersuchung bzw. Behandlung durch die von ihnen ernannten TIERÄRZTE zu verbringen.
4. Unstimmigkeiten zwischen den TIERÄRZTEN des VERSICHERTEN und der Versicherer, die sich auf die permanente Unfähigkeit des PFERDES beziehen, sind an einen unabhängigen, von beiden Parteien vereinbarten TIERARZT zu verweisen, der als Schiedsrichter handeln wird und dessen Entscheidung für den VERSICHERTEN und die Versicherer von verbindlicher Wirkung ist, wobei jegliche Berufungsrechte ausgeschlossen sind. Die Gebühren der eingesetzten TIERÄRZTE sind von der einsetzenden Partei zu begleichen, während die Gebühren des beiderseitig vereinbarten schiedsrichterlichen TIERARZTES zu gleichen Teilen zwischen dem VERSICHERTEN und den Versicherern zu teilen sind.

ZUSÄTZLICHE AUSSCHLÜSSE

Dieser zusätzliche Versicherungsschutz bietet dem VERSICHERTEN keine Entschädigung für einen Verlust:

- a) infolge der Bildung von Schönheitsfehlern;
- b) infolge der Zuchtunfähigkeit des PFERDES;
- c) infolge des Ausschlusses eines PFERDES von der Teilnahme an Wettbewerben kraft Wettbewerbsregeln;
- d) infolge von mangelnder Leistungsfähigkeit oder Eignung oder von Verhaltensstörungen.

LMA5080 (Abgeändert)

4. September 2007

ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ ERWEITERNDER NACHTRAG IN BEZUG AUF PERMANENTE VOLLSTÄNDIGE DECKUNFÄHIGKEIT VON HENGSTEN

(Als Anhang an die HGS Equine Policy sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart)

GLOSSAR (im Zusammenhang dieses Unfähigkeitsnachtrags)

Nachstehend haben diese Begriffe die jeweils zugeordnete Bedeutung:

1. IMPOTENT bedeutet:
Die Unfähigkeit des Hengstes, eine Intromission zu erzielen.
2. UNFRUCHTBAR bedeutet:
Steril.
3. ZUCHTSTUTEN DECKEN bedeutet:
Intromission erzielen.
4. HENGST bedeutet:
Vollständiges oder teilweises Eigentum an dem Hengst oder den Hengsten, die spezifisch im Versicherungsschein aufgelistet sind, um durch diesen Nachtrag gedeckt zu werden.

Vorbehaltlich sämtlicher Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse der Versicherung, der dieser Nachtrag hinzugefügt ist, sowie in Anbetracht der im Versicherungsschein angegebenen zusätzlich gezahlten Prämie wird hiermit vereinbart, dass diese Versicherung – unbeschadet der Versicherungsvereinbarung b) oder einer anderen Verlängerungsfrist – erweitert wird, um den VERSICHERTEN zu entschädigen, falls der HENGST während der Laufzeit dieser Versicherung vollständig und permanent:

- a) IMPOTENT oder
- b) UNFRUCHTBAR oder
- c) unfähig ist, STUTEN ZU DECKEN,

und zwar infolge eines Unfalls, einer Verletzung, einer Krankheit oder eines Leidens, die/das zum ersten Mal während der Laufzeit dieser Versicherung eintritt und sich manifestiert, sowie während der Laufzeit dieser Versicherung gemeldet worden ist.

Diese Entschädigung ist auf den unmittelbar vor dem Eintritt des Unfalls oder der ersten Manifestierung dieser/dieses verlustverursachenden Verletzung, Krankheit bzw. Leidens gegebenen ANGEMESSENEN MARKTWERT des HENGSTES beschränkt, ohne aber die im Versicherungsschein angeführte Höchstentschädigung der Versicherer zu überschreiten.

ZUSÄTZLICHER AUSSCHLUSS

Dieser Nachtrag bietet dem VERSICHERTEN keine Entschädigung für Verluste, die durch den Tod, den Diebstahl oder die NOTTÖTUNG des HENGSTES veranlasst sind.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

- a) Jegliche Leistungspflicht der Versicherer basiert auf der Voraussetzung, dass der VERSICHERTE sämtlichen Bestimmungen und Bedingungen der Versicherung Folge leistet, der dieser Nachtrag hinzugefügt ist.
- b) Jegliche Leistungspflicht der Versicherer basiert auf der Voraussetzung, dass der VERSICHERTE bei irgendwelchen Anzeichen, dass der HENGST IMPOTENT, UNFRUCHTBAR oder unfähig ist bzw. wird, STUTEN ZU DECKEN, die im Versicherungsschein spezifizierte/n Person/en in Übereinstimmung mit Bedingung 7c) der Versicherung, der dieser Nachtrag hinzugefügt ist, unverzüglich in Kenntnis setzt.
- c) Nach der gemäß Zusätzlichen Bedingung b) oben erfolgten Mitteilung und falls dieser Unfall, diese Verletzung, diese Krankheit oder dieses Leiden erst nach dem Datum des Ablaufs der Versicherung zu einer dauerhaften Einsatzunfähigkeit geführt hat, sind Ansprüche aus diesen Zusatzbedingungen für

die dauerhafte Einsatzunfähigkeit nach deren Bestätigung durch zwei TIERÄRZTE, wovon einer vom VERSICHERTEN und der zweite vom Versicherungsträger benannt worden ist, innerhalb von 12 (zwölf) Monaten beginnend mit dem Tag des Auftretens einer solchen geltend gemacht werden.

- d) Falls Ungewissheit oder ein Disput darüber besteht, ob dieser Unfall, diese Verletzung, diese Krankheit oder dieses Leiden die vollständige und permanente IMPOTENZ des HENGSTES, seine vollständige und permanente UNFRUCHTBARKEIT oder seine vollständige und permanente Unfähigkeit, STUTEN ZU DECKEN, verursacht hat, wird vereinbart, dass diese Ungewissheit oder dieser Disput an ein Gremium von drei TIERÄRZTEN zu verweisen ist. Zwei dieser TIERÄRZTE sind einzusetzen, und zwar ein Tierarzt durch den VERSICHERTEN und der andere durch die Versicherer, wobei sich diese beiden eingesetzten TIERÄRZTE auf einen dritten zu einigen haben. Die in dieser Sache ergangene Entscheidung dieses Gremiums ist sowohl für den VERSICHERTEN als auch für die Versicherer von endgültiger und verbindlicher Wirkung. Die Gebühren der eingesetzten TIERÄRZTE sind von der einsetzenden Partei zu begleichen, während die Gebühren des beiderseitig vereinbarten TIERARZTES vom VERSICHERTEN und den Versicherern zu gleichen Teilen zu übernehmen sind.

- e)
 - i) Falls sich ein Versicherungsanspruch auf einen 100-prozentigen Anteil am HENGST bezieht, werden die Versicherer, falls sie das beschließen, das unbestrittene Eigentum an dem HENGST übernehmen. Dieser Nachtrag ist null und nichtig und die Versicherer sind von jeglicher Leistungspflicht entbunden, falls es unterlassen wird oder nicht möglich ist, den Versicherern das unbestrittene Eigentum an dem lebenden HENGST als Ersatz auszuliefern.
 - ii) Falls sich ein Versicherungsanspruch auf weniger als 100 % eines jeden Anteils an dem HENGST oder mangels eines Konsortiums auf weniger als einen 100-prozentigen Anteilsbesitz an dem HENGST bezieht, können die Versicherer beschließen, den unbestrittenen Titel sowie das Eigentum von Anteilen an dem HENGST zu übernehmen, für welchen Ansprüche gestellt worden sind. Es wird zur Kenntnis genommen und vereinbart, dass die Versicherer nach Auszahlung eines Anspruchs im Rahmen dieser Versicherung zu sämtlichen Rechten des Konsortiums, der Partnerschaft, der Miteigentümerschaft oder einer anderen ähnlichen Vereinbarung berechtigt sind. Dieser Nachtrag ist null und nichtig und die Versicherer sind von jeglicher Leistungspflicht entbunden, falls es unterlassen wird oder nicht möglich ist, den Titel und das Eigentum eines unbestrittenen Anteils an dem HENGST, für welchen Ansprüche gestellt worden sind, auszuliefern.
- f) Falls im Rahmen dieses Nachtrags ein Anspruch gestellt wird, sind die Versicherer in sämtliche Rechte und Rechtsmittel einzusetzen, die dem Versicherten gegenüber Dritten in Zusammenhang mit dem besagten Anspruch u. U. zustehen.

Die vollständig in Großbuchstaben erscheinenden Wörter und Begriffe (mit Ausnahme von Überschriften) sind vorstehend im GLOSSAR bzw. in der L.E. Pferdeversicherungspolice definiert, dessen Teil dieser Nachtrag ist.

LMA5075 (Abgeändert)

4. September 2007

ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ ERWEITERUNG IN BEZUG AUF DIE KOSTEN VON KOLIKOPERATIONEN

Diese Erweiterung gilt für Policen mit einer Versicherungslaufzeit von 1 (einem) Jahr und mit Versicherungssummen im Bereich ab EUR 5.000,00 (fünf tausend) bis zu EUR 49.999,00 (neunundvierzig tausend neunhundertneunundneunzig).

Falls ein versichertes Tier während der Laufzeit dieser Versicherung an Kolik leidet und deshalb eine Notoperation unter Vollnarkose vorgenommen werden muss, dann deckt diese Erweiterung die folgenden Zahlungen:

1. die Kosten der von einem TIERARZT an einem PFERD vorgenommenen chirurgischen Eingriffe, sofern der TIERARZT bescheinigt, dass sie einzig infolge von KOLIK erforderlich waren und im Notfall durchgeführt wurden, um zu versuchen, das Leben des PFERDES zu retten.
2. Nachversorgung des PFERDES in der Tierklinik, in der der chirurgische Eingriff vorgenommen wurde, aber begrenzt auf höchstens 50 % der Operationskosten sowie auf eine Frist von höchstens 15 (fünfzehn) Tagen nach dem ersten chirurgischen Eingriff, nachdem die Diagnose von KOLIK gestellt worden ist.

Die kombinierte Höchstentschädigung für einen im Notfall vorgenommenen Kolikeingriff sowie für Nachversorgung beträgt insgesamt 2.500,00 EUR pro Tier während der Laufzeit der Police.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

Voraussetzung für die Haftung der Versicherer ist, dass die Operation während des Versicherungszeitraums durchgeführt wird und dass eine solche Kolikoperation unverzüglich telefonisch und in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) dem Versicherer gemeldet wird.

Der VERSICHERTE ist einzig im Sinne dieser Erweiterung verpflichtet, den Versicherern innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Operation folgende Unterlagen auszuhändigen:

- a) einen vom TIERÄRZTLICHEN CHIRURG unterzeichneten Bericht, in dem die Art des Zustands des PFERDES sowie die vorgenommenen chirurgischen Eingriffe beschrieben sind; und
- b) Kopien sämtlicher Rechnungen, für welche der Anspruch erhoben wird.

AUSSCHLÜSSE

Diese Erweiterung bietet für Folgendes keine Deckung:

1. chirurgische Eingriffe, wenn diese nicht von einem TIERARZT in einer ordnungsgemäß anerkannten Tierklinik für Pferde vorgenommen worden sind;
2. Gesundheitszustände, die vor dem Termin, an dem diese Erweiterung in Kraft trat, vorhanden waren, diagnostiziert oder behandelt wurden;
3. jegliche Untersuchung, medizinische Behandlung oder Medikation, sofern diese nicht in Zusammenhang mit den chirurgischen Eingriffen steht, für welche ein Anspruch gestellt wird;
4. chirurgische Eingriffe, die nicht unter Vollnarkose vorgenommen werden;
5. Obduktionsverfahren, Gebühren oder Kosten, die in Zusammenhang mit dieser Operation übernommen werden.
6. für ein Tier, das zu Deckungsbeginn der Police jünger als 6 (sechs) Monate oder älter als 14 (vierzehn) Jahre ist.

ALLE ANDEREN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DER POLICE BLEIBEN UNVERÄNDERT IN KRAFT.

GLOSSAR (im Zusammenhang dieser Erweiterung):

KOLIK bedeutet eine klinische Manifestation von Bauchschmerzen.

ALLE ANDEREN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DER POLICE BLEIBEN UNVERÄNDERT.

ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ ERWEITERUNG IN BEZUG AUF LEBENSRETTENDEN CHIRURGISCHEN EINGRIFF

Diese Erweiterung gilt für Policen mit einer Versicherungslaufzeit von 1 (einem) Jahr und mit Versicherungssummen ab EUR 50.000,00 (fünfzig tausend).

Falls ein versichertes Tier während der Laufzeit dieser Versicherung einen Unfall, eine Krankheit oder ein Leiden erleidet, der/die/das eine Notoperation unter Vollnarkose erforderlich macht, um sein Leben zu retten, dann leistet diese Erweiterung die folgenden Zahlungen:

1. Die Kosten von lebensrettenden chirurgischen Eingriffen durch einen zugelassenen Tierarzt
2. Nachversorgung des Tiers in der Tierklinik, in der der chirurgische Eingriff vorgenommen wurde, jedoch beschränkt auf höchstens 50 % der Operationskosten sowie auf eine Frist von höchstens 15 Tagen nach dem Zeitpunkt der Operation.

Die kombinierte Höchstentschädigung für die lebensrettende Operation und Nachversorgung beträgt insgesamt 2.500,00 EUR (zwei tausend fünf hundert EUR) pro Tier während der Laufzeit der Police.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

Voraussetzung für die Haftung der Versicherer ist, dass die Operation während des Versicherungszeitraums durchgeführt wird und dass eine solche lebensrettende Operation unverzüglich telefonisch und in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) dem Versicherer gemeldet wird.

Versicherungsansprüche müssen auf einem ausgefüllten Anspruchsformular eingereicht werden, das von der im VERSICHERUNGSSCHEIN genannten Person bezogen werden kann, wobei der Versicherte verpflichtet ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Operation folgende Unterlagen auszuhandigen:

1. Einen von dem behandelnden tierärztlichen Chirurg unterzeichneter Bericht, in dem die Art des vorgenommenen Eingriffs, sowie der Zustand des Tiers und seine Prognose beschrieben sind.
2. Kopien sämtlicher Behandlungsrechnungen, für welche der Anspruch erhoben wird.

Wenn sich die TIERÄRZTE des VERSICHERTEN und der Versicherer uneinig sind, ob es sich bei dem Eingriff um eine lebensrettende Operation des PFERDES handelte, ist ein unparteiischer, von beiden Parteien vereinbarter TIERARZT HINZU ZU ZIEHEN, der als Schiedsrichter handeln wird, dessen Entscheidung sowohl für den VERSICHERTEN als auch für die Versicherer von verbindlicher Wirkung ist. Die Gebühren der eingesetzten TIERÄRZTE gehen auf Rechnung der einsetzenden Partei, während die Gebühren des beiderseitig vereinbarten schiedsrichterlichen TIERARZTES zu gleichen Teilen zwischen dem VERSICHERTEN und den Versicherern zu teilen sind.

AUSSCHLÜSSE

Diese Erweiterung bietet für Folgendes keine Deckung:

1. Für ein Tier, das zu Beginn der Police jünger als 6 (sechs) Monate oder älter als 14 (vierzehn) Jahre ist.
2. Für ein Pferd, das für Rennen oder zum Training für Rennen eingesetzt wird.
3. Für Operationen an einem Zustand, der vor dem Beginn der Versicherung dessen Teil dieser Nachtrag ist vorhanden war, diagnostiziert oder behandelt worden ist.
4. Für Operationen, die nicht unter Vollnarkose vorgenommen werden.
5. Für elektive, freiwillige oder Routine Operationen oder -Behandlungen (einschließlich der Entfernung von OCD und Knochenchips, Kastration, Kehlkopfpeifer und kosmetischen Eingriffen, ohne auf diese beschränkt zu sein).
6. Für Operationen oder die Behandlung von Verhaltensproblemen.
7. Für leistungssteigernde Eingriffe, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Zusammenhang mit anderen Behandlungen oder Eingriffen vorgenommen werden.

8. Für Untersuchungen, tierärztliche Behandlungen oder Medikation, sofern nicht in Zusammenhang mit dem lebensrettenden Eingriff, für den ein Anspruch gestellt wird.
9. Gebühren:
 - (i) In Zusammenhang mit der routinemäßigen Zucht bzw. Geburtsvorgang
 - (ii) Für Transportkosten.
10. Jegliche Kosten, die infolge der Euthanasie des Pferds, Obduktionen oder der Entsorgung des Kadavers anfallen.

ALLE ANDEREN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DER POLICE BLEIBEN UNVERÄNDERT.